Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 47 (1948)

Artikel: Zu den staats- und religionspolitischen Folgen der Arther Wirren
Autor: Rey, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-161843

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zu den staats- und religionspolitischen Folgen der Arther Wirren[1])

VON DR. A. REY, SCHWYZ

II.

1. Die Aetiologie als Grundproblem

Obwohl der erste Villmergerkrieg für die katholische Front siegreich verlief, und der nachträgliche Friede daher die These des Ueberlegenen bestätigte, nämlich die Unantastbarkeit der innerörtischen Judikatur und die Verwerfung der zentralistischen Verfassungsreform Wasers, so gedieh in der Arther Angelegenheit, worum der Streit ja eigentlich begonnen hatte, überhaupt keine Lösung: nicht nur verblieben die flüchtigen Arther ungeschoren in Zürich, auch die Habe wurde von Schwyz keineswegs ausgehändigt.

Die Wirren aber hatten wenigstens die Verantwortlichen aufgeschreckt und die Aufmerksamkeit auf die Kirchenfrage hingelenkt. Mit einem Mal war offenbar geworden, daß die Reform noch vor großen Aufgaben stand. Das peinliche Schweigen über die Ursachen der Arther Apostasie brach zuerst der Nuntius in Luzern.[2]) Er legte deutlich seinen Finger auf die Sorglosigkeit des Klerus. Viel verhaltener gegenüber der Schuldfrage ließ sich die Konstanzer Kurie vernehmen, indem sie in einer beinahe gespielten Entrüstung über die Bosheit der Neugläubigen stecken blieb.[3]) Mochten beide Sehweisen etwas auf sich haben: der Unterschied verriet bereits ein anderes Denken und Messen. Der Nuntius dachte in der vorgezeichneten Linie der angestrebten Kirchenreform. Indes wäre der schlichte Vorwurf, man sei darin nicht vorwärtsgekommen, ungerecht. Seit dem Tridentinum wurde bei aller Geduld gegenüber der Wirklichkeit doch manches erreicht und gebessert. Vor allem aber durfte der damalige Arther Pfarrer, in dessen Amtszeit die entscheidenden häretischen Ereignisse fielen, Melchior Meyenberg,[4]) wohl am wenigsten mit der Schuld am Ganzen belastet werden, ging ihm

---

[1]) Vgl. unsere Ausführungen in dieser Zeitschrift, Heft 46, 1947, p. 40 ff. (zit. MHVS) und ibidem. Heft 44 (zit. Rey, Arth).

[2]) Frederico Borromeo war Nuntius 1654—1665, HBLS II 316.

[3]) Bischof ist F. Joh. Voigt v. Altensumerau, 1645—1689, cf. Gams, Series Episcop. Eccl. Cath., Ratisbonae 1873, 272; Weihbischof G. Sigmund, Titularbischof v. Heliopolis, reiste ins Land ein zum Untersuch.

[4]) Rey, Arth, 120 A. 81.

doch der Ruf eines Reformeiferers schon von Menzingen her voraus. Auch der Klerus des Schwyzer Sextariates zeigte in der Endphase nachweislich Reformbewußtsein und mit dem Volke zusammen wache Entschiedenheit, dies selbst nach dem Geständnis der Gegner. [5])

Die Verantwortung rückt damit vom Ausbruch der Wirren in der Jahrhundertmitte zeitlich zurück in die Periode der Inkubation gleichsam, wo der Bazillus unbekümmert hatte arbeiten können. Damals organisierte sich eine dissidente Gruppe einsatzbereiter Protestanten verschiedenen Bekenntnisses, erlangte eine gewisse Bedeutung und unterhielt, wenn auch eine kleine, so doch eine ernst zu nehmende Gegenkirche im Lande. Immerhin bleibt wahr, daß auch anderwärts andersgläubige Werbetätigkeit verspürt wurde, freilich ohne je im entfernten jenen Erfolg zu erreichen wie im Arther Flecken. Von selbst drängt sich die Ueberlegung auf, welcher Voraussetzung das protestantische Agens seinen Erfolg verdankt. Arbeitete dieses in Arth geschickter und mit mehr Nachdruck als anderwärts, oder war hier ganz einfach der katholische Volkskörper abwehrschwacher?

Daß der Klerus an der Spitze der Abwehr hätte stehen sollen, erübrigt sich zu sagen. Man muß aber noch die andere Frage stellen. War der Versager mehr persönlich oder institutionell, d. h. empfing der Klerus von jenen Organen, die die Reformsache im Lande voranzutreiben hatten, den nötigen Antrieb oder nicht?

Wir fragen damit nach der Arbeit des Schwyzer Sextariates im Luzerner oder Vierwaldstätter Kapitel, der nächstliegenden klerikalen Organisation, der die Arther Kleriker entweder vor- oder unterstanden. [6]) Soweit es das vorhandene Material erlaubt, werden wir der Frage nachgehen, auch wenn die eine und andere Einzelheit dabei notwendigerweise unerhellt bleiben muß. Ein Einblick in die Organisationsform des Luzerner Kapitels und hernach auch in allfällige Ansätze geleisteter Reformarbeit in der Zeit der Arther Streitigkeiten dürfte zur Klärung des Urteils beitragen, inwieweit der Vorwurf des Nuntius zu Recht besteht.

---

[5]) Rey, Arth, 134 A. 135 ff.

[6]) Pfarrer Peter Villiger (1562—1581) war Kommissar und Kammerer, Pfarrer J. J. Spörlin (1581—1589) Kammerer, Pfarrer Peter Folz (1608 bis 1631) Sextar, Jakob Haffner (1632—1634) bisch. Kommissar und Dekan, Melchior Meyenberg (1653—1681) Sextar, J. C. Bühler (1681—1700) Kommissar und Kammerer. Keine Kapitelswürde bekleideten: Joh. zur Flue (1589—1608), Joh. Oehen (1831), Beat Jakob Schwyzer (1634—1653).

2. Die Reformverfassung des Vierwaldstätterkapitels von 1608[1])

A. Aufnahme

Wer in das Kapitel eintreten will, hat sich über den rechtmäßigen Besitz seines Benefiziums auszuweisen. Wer sein Benefizium nachweislich simonistisch erworben hat, geht dessen verlustig (I). Unbekannte Priester und Außerdiözesanen dürfen von den Sextaren in ihrem Amtsbezirk (Kanton) nicht angestellt werden ohne spezielles Schreiben des Generalvikars (G. V.) oder Bischofs hinsichtlich ihrer Zulassung.[2]) Hat sich jemand in ein Kirchenamt bereits eingeschmuggelt, so muß der Sextar an den Dekan und dieser so-

---

[1]) Es werden neben der eigentlichen Systematisierung des Satzungstextes, betitelt: „Statuta Venerabilis Capituli 4 Cantonum" in der Luzerner Kapitelslade ein Teil der Novellen des 17. Jahrhunderts mitberücksichtigt, wie sie in den spätern Kapitelsbeschlüssen stehen. Sie sind zusammengefaßt in: Extractus decretorum capituli 4 Cantonum ab anno 1638 usque ad a. 1744, Ms. in der Kapitelslade Luzern. — Leider sind die Capitelsverhandlungen de anno 1594—1637, die für eine Miteinbeziehung der Novellen seit 1608 unumgänglich wären und von Schneller cf. Gfr. XXIV, 19 Anm. 1 noch eingesehen wurden, ebenso verschollen wie die vom selben zitierten Statuten von 1496 ib. S. 40 Anm. 2. — Für das Verhältnis des Kapitels zum Kommissariat Luzern kommt hinzu das Konkordat zwischen dem Konstanzer Bischof und der Luzerner Regierung vom Jahre 1605 cf. Henggeler A.: Wiedereinführung des kanon. Rechtes in Luzern usw. Das Kommissariat Luzern 1605—1798, Luzern, 1909, p. 198 ff.

Für das Verhältnis zur Konstanzer Kurie gelten rechtlich die vom Bischof Jacobus am 20. Oktober 1609 promulgierten Beschlüsse, revidiert und verbessert 1624[2], unter dem Titel: „Constitutiones et decreta Synodi dioecesanae constantientis etc. Constantiae 1624, zit. DST 1624.

Die Satzungen des Vierwaldstätterkapitels von 1608 waren auf der Kapitelsversammlung vom 15. April 1608 angenommen, vom Bischof aber am 13. November gl. J. bestätigt und damit in Kraft gesetzt worden. Sie fußen wesentlich auf den alten Statuten von 1412 und 1496 (Geschichtsfreund XXIV; 3 A. 4) und den von Bi. Marcus Sitticus 1567 erlassenen tridentinisch-reformerischen Diözesanstatuten (Henggeler l. c. 13). — Die im Folgenden angeführten römischen Zahlen nehmen auf die entsprechenden Satzungsteile Bedacht, s. Text-Anhang. — Für die vorhergehende Zeit bis 1608 vgl. Geschichtsfreund (Gfr.) XXIV, 1—102. — Für die ma. Landdekanate allgemein vgl. in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, hgg. v. Stutz und Heckel, Heft 109/110: „Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter" von J. Ahlhaus, Stuttgart, 1929 (zitiert Ahlhaus), ibidem p. 7 ff.: die Uebersicht über andere schweizerische Kapitel.

[2]) Im Beschluß von Luzern 17. IV. 1638 wird noch präzisiert: Die Sextare und andern Offiziale sollen darauf schauen, daß sie keinen Priester zu einem Benefizium zulassen, der sich nicht ausweist, daß das Benefizium vorher richtig und kanonisch resigniert und frei wurde, cf. 1640, 17. IV. in Luzern (Decreta), Gfr. XXIV. 60. — Diesbezügliche Schwierigkeiten hatte der Pfarrer von Illgau, der sich dem Kapitel stellte mit dem Oekonom der Kirche. Da man aber den Briefen nicht

fort an den G. V. schreiben. Das selbe gilt von den Mönchen[3]) (IV).

B. Mitgliedschaft

Die vollberechtigte Mitgliedschaft im Kapitel ist mit dem Besitz eines Benefiziums noch nicht gegeben.[4]) Benefiziaten, die im Kapitel wohnen, aber weder Pfarrer noch ewige Vikare[5]) sind, müssen zwar schwören, den Kapitelsstatuten nachzuleben ebenso wie den noch zu erwartenden Dekreten, allein sie dürfen den Kapitelsverhandlungen und -versammlungen nicht beiwohnen, haben aber, wenn vom Dekan, Sextar oder einem andern Konfrater vorgeladen, daran zu erscheinen.[6]) Nur Vereidigte, Kapitelsmitglieder oder durch den Bischof Ermächtigte sollen Zutritt haben.[7])

---

traute, ließ man sie zuerst in Konstanz ratifizieren und stellte die Bedingung, daß dem Pfarrer im Muotathal kein Eintrag geschehe (Decreta: Schwyz 1675, 1. Mai). Erst 1677, 11. Mai, auf dem Kapitel zu Stans, verstand man sich zur Aufnahme, als alles in Ordnung war. Dem Luzerner Kapitel 1641, 9. April, läßt Nuntius Hieronymus Farnese mitteilen, er sei bereit, Testate unentgeltlich auszustellen (im Sinne der Gedanken Papst Urbans VIII.), daß die Priester ihr Benefizium kanonisch richtig besässen.

Der Benefiziat in Siligen (sic! Silinen oder Sisigen?) klagt wegen der ihm angetanen Injurie, indem man ihn wegen Simonie verdächtigt habe. Der Untersuch des Kommissars habe nichts ergeben. Er wurde vom Kapitel „absolviert" (Altdorf, 7. Mai 97, Decreta).

[3]) Stans, 5. Oktober 1645: Ordensleute sollen entweder nicht zugelassen, oder wenn schon eingeschlichen, abgesetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Benefizienbesitzes war zu vereidigen, Statuten (1412).

[4]) Ueber das wichtige Kapitel der Benefizienordnung handeln ergänzend die Diözesanstatuten von 1624, p. 111 ff. (zit. DST), und im Konkordat von 1605 erhielt der Kommissar von Luzern das Recht zur Abnahme des Cura-Examens und der Pfarrprüfung, Henggeler p. 113. Er beaufsichtigte die Pfründenbesetzung ebenfalls, ib. 125 ff. Ueber das Gemeindepatronat im Kt. Schwyz werden wir noch zu handeln haben. cf. ib. 125 A. 15.

[5]) Die Kap. Statuten von 1412 haben: ecclesie rector, incuratus, seu viceplebanus, dazu die vicarii perpetui, die Stimme im Kapitel erhalten können, Gfr. XXIV, 59. Es ist offenbar, daß die Begriffe mit pastores und vicarii perpetui des neuen Statuts (1608) zusammenfallen, Sägmüller, Kirchenrecht, Freiburg 1914, I 480 ff. — Im Gegensatz zum temporalis, amovibilis ist der Vicarius perpetuus der vom rector eccl. als geistlichem Patronatsherr gestellte Vertreter für die Seelsorge. ib. I 487, 311. Die Scheidung wird also gemacht zwischen Pfarrstellvertretern mit Pfarrrechten und Pfarrgehilfen ohne diese. Wahrscheinlich konnten die letzten zum Beitritt nicht gezwungen werden (Ahlhaus 182).

[6]) 1412: ceteri presbiteri primissarii, capellani seu alias ... beneficiati nullatenus supportentur. 1608: nullo modo interesse permittantur.

[7]) Es finden sich Anzeichen, daß diese Rechtsbeschneidung als Zurücksetzung aufgenommen wurde. Auf der Versammlung zu Stans (7. V. 1686 Decreta) wurde vorgebracht, daß einige Kapläne ihre Ingreßtaxe

C. Ingresstaxe

Für die gestattete Aufnahme ins Kapitel zahlt der Neuling die im Sextariatsrodel aufgestellte, nach dem Benefiziumswert eingeschätzte Ingreßtaxe [8]) (VIII).

D. Eid

Der vom Aufgenommenen geleistete Eid [9]) verpflichtet auf die Satzungen des Kapitels, zum Gehorsam gegen Dekan und

---

nicht bezahlten mit dem Bemerken, sie seien dem Kapitel nicht unterstellt, was den betreffenden Sextaren mitgeteilt wurde mit dem Zusatz, es seien die Schuldigen, wenn sie auf Mahnung hin sich nicht umbesännen, im kommenden Kapitel anzuzeigen. Es hatte sich aber schon vorher ähnliches ereignet. In Sarnen (1673, 16. V.) beschloß man, für das nächste Kapitel in Luzern zuerst einmal die Kapläne des Sextariates Luzern und in folgenden Jahren die der andern Sextariate zur Versammlung aufzurufen mit der Absicht, ihnen Gehorsam beizubringen und ihre Unterwürfigkeit unter das Kapitel darzutun. — Neben Luzern kannten auch die Kapitel Wil, Meßkirch, Zürich diese Ausschließlichkeit gegenüber Nichtpfarrern, Ahlhaus l. c. 181. — Das Kapitel in Altdorf, 13. IV. 1662, bestimmte, die neuen Kapläne hätten den Kapitelseid auch zu leisten (Wortlaut): Ego N. N. juro et promitto quod statuta capitularia pro virili, dolo fraudeque semotis, observabo. Decano et camerario debitam obedientiam praestabo, caeterisque confratribus honorem et amorem deferam quae que secreta Capituli quae mihi innotuerint silentio premam, etiam post quam de eodem capitulo recessero. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia. (Append. zu Statuta von 1608.)

[8]) 1412: Neben den Bischofsteuern, die alle Priester bezahlten, hatten die Nichtpfarrberechteten (cf. Gfr. XXIV 60) vor Zulassung zum Benefizium bereits „de qualibet marca fructuum sui beneficii" 2 Schilling zu bezahlen oder Kaution zu leisten. Jeder rechtmäßig Eingewiesene in ein Benefizium hatte dem Dekan einen Gulden zu bezahlen. — Die Ingreßtaxe (Gfr. XXIV 60), die Voraussetzung für die Aufnahme ins Kapitel war (honesta refectione semel dumtaxat decano, camerario totique capitulo et famulis domesticis ... concomitantibus ad capitulum) eine verabredete Gabe, welche ursprünglich die Ausrichtung einer Erfrischung „refectio" darstellte, und die anläßlich des Kapitels einem weitern Kreis angeboten wurde. Gelegentlich wurde sie in Geld erhoben. In Luzern mußten Pfand gegeben oder Bürgen gestellt werden. — Auch die Laien hatten einen Gulden als Taxe für den Eintritt in die Kapitelskongregation zu erlegen. Während dies 1608 noch einen Florin 20 Luzerner Schillinge betrug, scheint auf der Kap.-Versammlung in Luzern (1652, 9. IV.) die neue Regelung getroffen worden zu sein. Die fraternitas sartorum ist im Rodel (Gfr. XXIV; 95) erwähnt. — Durch Beschluß vom 10. IV. 1667 wurde endgültig festgelegt, die Namen der Aufgenommenen seien einzelnen und jährlich vor dem Kapitel bekanntzugeben, die Ingreßtaxe aber in bar zu erlegen. Für das Sextariat Schwyz wurden die Pfarrbenefizien folgendermaßen taxiert: Ingreßtaxen Schwyz und Arth je 10 fl., Steinen 5 fl., Muotathal 7, Sattel 2, Morsach 3, Iberg 1, Ingenbohl 2, Küsnacht 5, Lauerz 2, Steinerberg 4; Gersauw 3, Illgau 1 (cf. Anhang der Statuten 1608).

[9]) Corporale iuramentum 1412 (Gfr. XXIV; 59). Er bezog sich auch darauf, daß man sich nicht zuungunsten des Benefiziums mit dem Patro-

Kammerer, zur Ehrerbietung gegen die Konfratres und zur Verschwiegenheit gegenüber den Kapitelsgeheimnissen (VII). Uebertretungen dieser letzten Vorschrift ziehen den gnadenlosen Ausschluß aus allen Kapitelsversammlungen für ein Jahr nach sich. Für Rechtsfälle indes kann er beigezogen werden und hat er sich zu stellen.

E. Verhältnis der Mitglieder

Kein Kapitular darf einen andern in seiner geistlichen Arbeit stören, in der Ausübung der Pfarrjurisdiktion behindern oder die Pfarrgenossen ohne Willen des andern betreuen (II). Wer sich aber herausnähme, einen Priester böswilligerweise vor das weltliche Gericht zu ziehen, zahlt 5 Gulden Strafe (XVI).[10])

F. Verhältnis zu Nichtkapitularen

Reisende oder herumstreifende Geistliche ohne festen Wohnsitz,[11]) seien sie Welt- oder Ordensgeistliche, dürfen zum Zelebrieren oder Sakramentenspenden nicht beigezogen werden, außer sie weisen bischöfliche Zeugnisse vor, daß sie überhaupt Priester sind und nicht zensuriert. Unbekannte Geistliche und Extradiözesanen erhalten ohne Empfehlung und Ausweise von Konstanz keine Anstellung durch den Sextar; schon angestellte müssen vom Sextar dem Dekan und von diesem dem G. V. angezeigt werden. Das selbe gilt von den Ordensleuten[12]) (III/IV). Diözesanen aus fremdem Dekanat dürfen zu Predigt und Sakramentenspendung nur zuge-

---

natsherrn heimlich „vertragen" hatte. Gerade im 17. Jahrhundert kamen „Abmachungen" noch öfter vor. DST 1624 sprechen von pacta illicita, promissiones simoniacas ... Patroni ne extorqueant (VI) und Schmälerungen im Pfrundgut (VII) p. 112/113, „ex condictione" (Gfr. XXIV; 59). Im weitern enthielt der Eid das Ehrenwort (fides), die Satzungen und fernere Kapitelsbeschlüsse zu halten, dem Dekan und dem Kapitel zu gehorchen, das Kapitelsgeheimnis zu wahren (Gfr. XXIV; 60) auch nach dem Austritt (1412).

[10]) 1412 war für Zuwiderhandlung gegen Statut II ein Pfund als Buße, gegen Statut XVI eine solche von fünf Pfund festgesetzt worden. Während auch vom Staate das privilegium canonis geachtet wurde, kann das vom privilegium fori nicht vollumfänglich behauptet werden. Immerhin aber galt es zwischen Klerikern. Judex ordinarius in Zivil- und Kriminalsachen war der Bischof. (Sägmüller, K. R. I 246 ff.) Ueber die gerichtliche Praxis Luzerns gegen Geistliche, cf. Geschichte des Kantons Luzern, v. Grüter, Luzern 1945, 563 ff. Bemerkungen passim.

[11]) Diese Art Kleriker war recht zahlreich (DST 106).

[12]) 1412 (Gfr. XXIV; 60) bestimmten die Statuten, daß überhaupt kein Ordensmann zur Pfarrstelle zugelassen wird, außer auf eine Dispens hin und mit Erlaubnis des Abtes. Außerdem soll er einen gleichen Mitbruder

zogen werden, wenn sie vom G. V. oder dessen Examinatoren geprüft sind und die Bewilligung besitzen. Im Luzerner Dekanat soll kein solcher Aufenthalt bekommen, wenn er nicht Zeugnisse über Weihe und Lebensführung dem Dekan oder Kapitel vorweist (V).

G. Das Kapitel

a) Der Kapitelsgottesdienst

Am Nachmittag des Kapitelsvortages singen die Kapitularen die Totenvesper[13]) in jener Kirche, in der anderntags der Gottesdienst gehalten wird. Die Nokturnen und Laudes werden rezitiert (XI). Am Kapitelstag selbst kommen alle zeitig zur Kirche zum Zelebrieren.[14]) Wer ohne Erlaubnis des Dekans oder dessen Stellvertreters fehlt, zahlt 20 Schilling bar (XII). Außer an der eigenen Privatmesse nehmen die Kapitularen noch am eigentlichen Kapitelsgottesdienst teil, der womöglich aus zwei Aemtern besteht. Zuerst wird ein Requiem[15]) gehalten von einem Kapitularen auf Weisung des Dekans; dann singt der Dekan unter Assistenz ein Amt de Beata oder de Sp. Sancto. Das dabei aufgenommene Opfer geht an das Kapitel.[16]) Niemand darf sich vor Schluß des

---

neben sich haben. Noch in Stans (1645, X. 5.) wurde diese Bestimmung neu eingeschärft. Eingeschlichenen Benefiziaten solle sofort die Seelsorgeerlaubnis entzogen werden. — Ebenso wurde darauf gesehen, daß Almosensammler Erlaubnisscheine besaßen und die Grenzen nicht überschritten, ib. 62.

[13]) Das Urner Kapitel von 1671, 14. Mai bestimmt: Es sollen die nächsten Pfarrer zur Totenvesper erscheinen am Kapitelsvortag, dagegen soll die Besuchung, bzw. Incensierung des Friedhofes, die im Beisein von Frauen bisher stattgefunden hatte, wegfallen (Decreta).

[14]) Davon ausgenommen waren die Assistenten des Dekanenamtes, die aus den jüngsten Kapitularen genommen wurden. Auf der Kapitelsversammlung von Schwyz, 11. Mai 1683, wurde eingeschärft, die zwei letztangenommenen Kapitelsmitglieder sollten für die Assistenz des Hochamtes verpflichtet sein, unter zweifacher Steuer als Strafe, außer sie stellten andere. In Altdorf, 7. Mai 1697, wurde dasselbe eingeschärft, aber unter Strafe von 20 Schilling. Diese jüngern Mitglieder zu mahnen, war Sache des Pedells (Kap.-Versammlung von Schwyz, 8. Mai 1674, Decreta) und ib. Luzern, 10. V. 1678. — Wer in der Sakristei schwatzte oder sich nicht vorbereitete, zahlte 10 Schillinge. (Kap.-Versammlungsbeschluß Altdorf, 8. Oktober 1646.) — Daß es sich um ein Requiem handelte, geht aus dem Kap.-Beschluß von Luzern, 23. IV. 1643, hervor (Decreta), daß der Kammerer die Totenmesse „singe", das Hochamt der Dekan, dem zwei von den jüngern Kapitelsmitglieder zu assistieren hätten, die aber keine Ersatzleute stellen dürften, es wäre denn aus rechtmäßigem Grunde.

[15]) Vgl. 13) und 14).

[16]) Wie schon 1643 wurde auf dem Kapitel von 1678, 10. Mai, in Luzern dieses Statut neu eingeschärft. — Am 10. April 1650 beschloß man in Luzern, daß die Kapitelskollekte künftighin, für jedes Kapitel zwei

Gottesdienstes entfernen[17]) (XIII), und der Weg von der Kirche[18]) zum Kapitelsort ist prozessionsweise zurückzulegen.[19])

b) Die Kapitelsversammlung

Jährlich werden drei Kapitelsversammlungen gehalten[20]): Dienstag nach St. Leodegar, Dienstag nach St. Hilari, wo es den Kapitularen beliebt; endlich am Dienstag nach der Oster-

---

Gulden, sofern noch etwas bleibe, angelegt werden solle. — Für die Statuten von 1412, vgl. Gfr. XXIV; p. 61: 5 Totenmessen werden gelesen. Das gesungene Amt (sextam) hält der Dekan, der allerdings sich ersetzen lassen kann. — Das Opfer gehört dem Kapitel. — Die oblationes als Gaben der Kapitularen gehörten zum einträglichsten Einkommen des Kapitels, während sie anderswo gelegentlich dem Dekan zukamen, Ahlhaus 257.

[17]) Schon in Luzern (1643, 23. IV.) wurde auf dem Kapitel die Strafe auf das vorherige Verlassen der Kirche auf 10. Sch. Buße erkannt. Dasselbe wurde am 10. Mai 1678 zu Luzern neu eingeschärft.

[18]) St. Peterskapelle in Luzern, seit 1349 (Gfr. XXIV, 6).

[19]) Das Kapitel erwarb sich, nachdem 1463, Freitag nach Bartholomäus (Gfr. XXIV, 6), die Ratstube nicht mehr zur Verfügung stand, bei der Schneidergilde das Stubenrecht am 9. II. 1492.

Auf der Sarner Kap.-Konferenz 1656, 6. IV., trat durch den Luzerner Kommissar und Pleban die Schneiderzunft mit dem Begehren auf, man möchte das alte Bündnis erneuern, was gefiel. Der Urkunde wurde das Siegel neu angehängt und sie bestätigt. Es wurde auf das „suffragium Missae pro quolibet mortuo fratre a Dominis Capitularibus dicendae" hingewiesen. Am 6. Mai 1659, zu Luzern, wurde aber schon wieder die Bitte um Urkundenaustausch oder -erneuerung vorgebracht und entsprochen, aber mit der Reserve, daß alle Schneiderzunftmitglieder beim Eintritt dem Kapitel einen Reichsgulden zahlen sollten, dessen jährlicher Einzug Sache des Pedells wurde. Die Bestätigung erfolgte in Stans am 6. IV. 1660; von den Abgesandten wurden 21 Gulden einbezahlt. Aber der Modus der Meßsuffragien bot Schwierigkeiten. In Luzern (am 10. April 1667) wurde dann die Abmachung getroffen: Wenn für einen der Zünfter eine Messe gelesen werden solle, habe der Kammerer anstelle der Sextariate am nächsten Kapitel zu bezahlen. Der Tod der einzelnen Mitglieder solle den Sextaren mitgeteilt werden, damit ein spezielles Memento gemacht werden könne. Am allgemeinen Jahrtag und am Gedächtnis des Herbstkapitels sollen sie zu den Suffragien zugelassen werden. Die Neumitglieder werden einzeln jährlich vor dem Kapitel bekanntgegeben und der Betrag bar entrichtet. Die Brüder von der Zunft sollen für jeden verstorbenen Priester eine Messe lesen lassen und die Gebete, zu denen sie weiters verpflichtet sind, genau verrichten. Es solle eine Doppel-Urkunde ausgestellt und beiden ausgehändigt werden. — 1643 wurde zu Luzern (23. IV.) beschlossen, daß die Kapitelsherren prozessionsweise zum Kapitelsgebäude „nach altem Brauch", und zwar in Zweierreihen zu gehen hätten, unter Buße von 10 Sch. Diese Buße wurde wegen der gleichen Vorschrift auf 20 Schilling erhöht (12. Mai 1682, Luzern, Decreta) und 1678, 10. Mai, wieder eingeschärft.

[20]) 1412 Statuta: tribus vicibus. — Dazu war „cum superpelliciis" vorgeschrieben. — Die Buße betrug (1412) 10 Schilling für unentschuldigtes

oktav am üblichen Kapitelsort.[21]) Wer von den Pfarrern aus rechtmäßigen Gründen, Krankheit ausgenommen, an den Versammlungen nicht erscheint,[22]) zahlt 40 Schilling in die Kasse; wer ohne Entschuldigung und Grund fehlt, zahlt 4 Gulden. Das Gleiche zahlen die übrigen Mitbrüder (X), die, wenn sie vorgeladen sind, nicht erscheinen.

Fehlen, wozu die Abwesenheit ohne vorherige Erlaubnis der Kapitelsmehrheit gerechnet wurde. Sporen und Messer mußten unter gleicher Strafe vor Eintritt in die Kirche abgelegt werden (Gfr. XXIV; 61).

Die dreimalige Zusammenkunft im Jahr wurde den Ländern vor allem zuviel. 1640 wurde aus „schweren Gründen" (Visitation) eine Aenderung des Herbstkapitels vorgenommen mit Erlaubnis des Gen.-vikars. Das Kapitel von Schwyz, 1644, legt nahe, daß Geldfragen im Vordergrunde standen (sumptus in celebratione capituli). Man ging bis zum Vorschlag (1646 in Altdorf) einer Kapitelstrennung, die, wie es scheint, längst auf der Tagesordnung stand (diu agitata). Die Eingabe ging an den Gen.-vikar. Offenbar stellt dann der Beschluß von 1647 in Luzern auf einmaliges Kapitel (Dienstag nach Quasimodo) den Kompromiß dar, indem man zwischen Luzern und den andern Sextariaten abwechselte (iuxta recessus intimationem semel duntaxat in anno...). Mit einer Abstellung des Frühjahrskapitels war aber der Luzerner Magistrat nicht einverstanden, der das Kapitel weiter in Luzern haben wollte. Im gleichen Kapitel (1650, 10. April, in Luzern) wurde der Mitgliederbeitrag auf 2 Gulden festgesetzt und zugegeben, daß Zeitschwierigkeiten und Schulden (ex debitis emersurum) Anlaß zu den Auseinandersetzungen geboten hätten. Darum die Mahnung: fratres communia onera aequis humeris ferre debent. — Im Kapitel von 1671, 14. Mai, in Uri, wurde dann der Kapitelstag auf den ersten Dienstag im Mai festgelegt, wenn nicht ein Fest in die Woche falle, und in Schwyz (1675, 7. Mai) wurde der Benachrichtigungsmodus dahin präzisiert, daß der Dekan den Sekretär über das Datum verständige und dieser dann die einzelnen Sextare. Im gleichen Kapitel von 1671 (s. oben) wurde vorgesehen, es sollten wegen des ausfallenden Herbstkapitels die Sextare ihre Pfarrer zur Abhaltung der Kinderlehre um das Leodegarsfest ermahnen.

[21]) Vgl. Kapitelsbeschluß von 1650 und Vortrag der Luzerner Herren A. 20 (oben); ferner Beschluß des Kapitels von 1647. A. 20 (oben). Der Kapitelsbeschluß vom 9. April 1652 in Luzern legte fest, daß in jedem Kapitelsdistrikt, wo das Kapitel stattzufinden habe, die Pfarrer am Sonntag zuvor von den Kanzeln dem Volke dies bekanntgeben und es zum Eintritt in die Kapitelskongregation gegen Erlegung eines Guldens eingeladen werden solle. 1690 (9. Mai) in Sarnen wurde die Verkündigungszeit auf den 8. Tag vor dem Kapitel festgelegt und den Laien nochmals die Einverleibung in die Kongregation und die frühzeitige Meldung dazu ans Herz gelegt. Vgl. Kapitel vom 10. Mai 1672 in Luzern.

Die Kapitelsbruderschaft diente wohl auch etwas der Schuldentilgung, vgl. A. 20: ex debitis emersurum..

[22]) Wohl infolge Mißbrauch wurden die Satzungen im Kapitel von 1647 (8. Mai) dahin präzisiert, daß die abwesenden Brüder den Beitrag bezahlen müßten, auch wenn die Abwesenheit begründet sei.

Zum Ritus: Anrufung des hl. Geistes, Gruß des Dekans, Geschäfte, cf. Bericht aus der Versammlung in Luzern, 10. Mai 1689. Seit 1651 (Stans, 13. April) wurde am Schlusse noch eine Ansprache gehalten. — Eingelassen wurden zum Kapitel in Luzern der Schultheiß

c) *Das Kapitelsessen*

Für das gemeinsame Kapitelsessen [23]) hat sich der Kammerer mit dem Wirt wegen der Abrechnung in Verbindung zu setzen, wobei der Sekretär, Pedell oder vier andere Mitbrüder anwesend sein mögen, freilich nur Pfarrer oder ewige Vikare, die dann die Rechnung mitunterschreiben (XX). Der Dekan

---

und der Propst (Luzern, 10. Mai 1689). Bei Wahlhandlungen wurden der Propst und zwei Domkapitularen als Vorsitzende und Stimmenzähler delegiert (Luzern, 8. Mai 1685).

Propst und Schultheiß werden öfters am Anfang eingeladen (Luzern, 8. Mai 1691), darauf Exhorte, Verlesen der letzten Beschlüsse, Geschäfte. In Altdorf wurde (11. Mai 1688) nach der Anrufung des hl. Geistes schon der Magistrat eingelassen. Er hielt eine Ansprache, worauf der Dekan antwortete, nachher die Geschäfte. Ebenda (7. Mai 1697) wurde der Landammann eingeladen.

In Luzern schenkte der Magistrat eine Ehrengabe (Stans, 11. Mai 1677). Gelegentlich erscheint der Magistrat auch erst nach dem Kapitel zum Essen (Altdorf, 7. Mai 1697).

Der neuangekommene Nuntius (Barthol. Menati) wird von Offizialen gegrüßt.

[23]) Damit ist das eigentliche Kapitelsessen verstanden. Ein Morgenimbiß wird, wohl nicht gemeinsam, im Kapitel 1671, in Uri (14. Mai) erwähnt, der sich jedenfalls an die Gottesdienste anschloß (qui ante consessum plerumque fieri consuevit) und von jedem bezahlt werden mußte. Anno 1678, 10. Mai, in Luzern, wurde gesagt, es sei billig, dort zu schlafen, wo das Morgenessen eingenommen werde, aber verpflichtet sei man nicht. Vielleicht beziehen sich die bekannten Maßnahmen gegen das Verlassen des Gottesdienstes darauf, daß zwischen Hauptgottesdienst und Kapitel morgengegessen wurde.

Wegen des Essens wurde festgelegt, daß der Kammerer den Kapitularen die Essenstaxe vor dem Kapitel bekanntzugeben habe. Schwierigkeiten ergaben sich wegen des Getränkes. In Stans wurde festgelegt (11. Mai 1677), daß in dem zu Luzern abgehaltenen Kapitel einem jeden Kapitularen ein Maß italienischen Weins vorgesetzt werde; darauf solle der Wirt die Zeche einziehen, worauf dann erst der präsentierte (geschenkte) Wein aufgestellt werde. Wenn darüber hinaus dann etwas verlangt würde, solle das aus der Kasse des Kapitels bezahlt werden; dieser Modus wurde dem Sextar nahegelegt, damit er den Wirt in diesem Sinne verständige. Im Ganzen aber soll für keinen mehr bezahlt werden als ein Gulden (Reichsgulden); wenn es aber dem Sextar gelingen sollte, mit dem Wirt eine geringere Taxe abzumachen, umso besser!

In Luzern, 1676, wurde verordnet, daß das Honorar der Herren von Luzern (Magistrat) verzeichnet werden solle, der den Wein, der nach dem Essen gebracht werde, bezahlt. Da der Wirt für 1674 wegen dieses Weines 8 Gulden (flor.) verlangte und alles darum mehr als das Honorar kostete, so solle man die alte Gewohnheit wieder einführen. — In Sarnen wird beschlossen (1664, 6. V.): Vor dem Sitzen zu Tische soll die Reihenfolge den Herren vom Pedell vorher verlesen werden, und in Luzern (10. April 1650): Die Kapitularen sollen sich erst setzen nach den Herren Laien und den Offizialen, dann die Schriftlesung anhören, bei Buße von 20 Schillingen. — 1412: Keinem Mitbruder ist weder im Kapitel, noch am Kapitelsessen, noch nachher das Sprechen erlaubt. Wenn der

sowie dessen Diener und die andern Offiziale müssen bei Tisch freigehalten werden[24]) (XIX).

H. Repräsentantenversammlung

Dekan, Kammerer, Sekretär, Sextar und Pedell kommen nach Weisung des Dekans, wenn einer oder mehrere Mitbrüder das fordern, zur Entgegennahme schwerer Angelegenheiten zusammen. Was hier beschlossen wird, soll als vom Kapitel beschlossen gelten (XIV). Das selbe gilt, wenn die Offiziale wegen dringenden laufenden Geschäften des Dekans zusammentreten, dabei etwas beschließen und bestimmen. Eine solche Zusammenkunft zu berufen, ist Dekanssache anläßlich des Kapitels, Dienstag nach St. Hilari (XV).

J. Kapitelsvorsteher

a) Der Dekan[25])

Bei der Erledigung eines Dekanates oder Kamerariates kommen alle Pfarrer und ewigen Vikare des Kapitelsbezirkes an den Kapitelsort, der Luzerner Sakristei also oder einen

---

Dekan Schweigen gebietet, soll jeder unter Strafe von 3 Schilling sich daran halten (Gfr. 24; 52).

[24]) Dieser Artikel der Statuten wurde später in Altdorf (17. IV. 1653) neu eingeschärft. Die Freihaltung galt für beide Kapitelstage. Dagegen stellte die Stanser Versammlung vom Dienstag nach Kreuzauffindung 1669 fest, daß beim Kapitelsessen in Luzern nicht acht Schneider, sondern bloß der alte und neue Stubenmeister freizuhalten seien.

[25]) Nach den DST 1624, p. 98 f., entlastet der Dekan den Bischof nach den verschiedenen Regiunkeln in dessen Hirtenamt. Sie sind gleichsam die „pastores pastorum", die die Mitbrüder mit Rat und Tat, Wort und Beispiel unterstützen sollten und dazu auch über die nötigen Qualitäten verfügen mußten. Die Wahl des Dekans war diözesan vorgeschrieben und unterlag der bischöflichen Bestätigung. Der Dekan hatte auch einen Eid zu schwören, um Bestätigung nachzusuchen und durfte vorher nicht amten (ib. I—III). Die Eidesformel: Ego N. iuro et promitto Deo omnipotenti, et B. Mariae Virgini, sanctis Pelagio et Conrado Eccl. Constant. Patronis, quod Rev.mo et Ill.mo D. Episcopo Const. et suis sucessoribus canonice intrantibus eorumque Vicario et Officiala p. t. existentibus fidelis et obediens ero eiusdem Rev.mi D. Episcopi et eius Eccl. commoda promovebo et damna avertam atque officium, ad quod electus sum, fideliter et pro virili meo absque omni dolo et fraude exercebo. Sic me Deus etc. — Neben der Pflicht, wenigstens einmal Kapitel zu halten und dabei die Diözesanstatuten zu verlesen, hatte er die Auflage, Schwierigkeiten, Beschwerden und Unzukömmlichkeiten in den Kirchen zu beheben, das Leben der Mitbrüder, sowie ihre Bildung zu überprüfen, Ausschreitungen zu bessern, die Benefizien und Pflichterfüllung zu überwachen. Er hatte Aergernisse in Klerus, Häresie unter den Laien, besonders Bücherbesitz an den Bischof anzuzeigen. Die einzelnen Kirchen waren jährlich in Begleitung zu visitieren, dabei die Kirchengegenstände, Friedhöfe, die Kirchengüter, Pfarrhäuser und Familien zu berücksichtigen und

andern geziemenden Ort, zur Wahl des Dekans[26]) oder Kammerers zusammen. Niemand kann Dekan werden, er sei denn Pfarrer oder ewiger Vikar, Diözesan und kanonisch eingesetzt, untadelig im Wandel und von genügender Bildung und Klugheit. Er muß bei seiner Kirche Residenz halten, außer der Bischof würde herin anders befinden (XVII). Ist der Dekan rechtmäßig erwählt, so hat er nach der Wahl beim Ordinarius oder dem G. V. zur Bestätigung präsentiert zu werden.[27]) Vom Stimm- und Wahlrecht bei Dekanen-, Kämmerer- und allen andern Offizialatswahlen sind die Frühmesser, Kapläne, Altaristen, Helfer, denen keine pfarrechtliche Seelsorge obliegt, ausdrücklich ausgenommen (XVIII).

Vom Kapitel erhält der Dekan außer freier Verköstigung anläßlich des Kapitelsessens für sich und den Diener bei jeder Versammlung zwei Gulden, der Kammerer einen, der Sekretär 20 Schillinge aus der Kapitelskasse (XIX).

Bericht zu erstatten. Vor allem war den Benefizien Aufmerksamkeit zu schenken. Kränkliche Pfarrer waren zu besuchen und zu versehen; im Todesfalle eines Geistlichen hatten sie ein Inventar aufzunehmen und die Habe zu versiegeln. Innerhalb eines Monats von der Vakanz an mußte ein Verweser gestellt werden, der die Früchte des Benefiziums bezog. Im übrigen deckte der Bischof die Autorität des Dekans mit schweren Sanktionen. DST 1624 (IV—XII).

[26]) Eine Dekanenwahl beschreibt in großen Zügen Decreta, Luzern, 8. Mai 1685: An der dortigen Kap.-versammlung verkündet der Kammerer nach der Anrufung des hl. Geistes, daß Dekan Melchior Imhof, Pfarrer von Altdorf, gestorben sei. Der Generalvikar von Konstanz gab nun die Erlaubnis, daß zur Neuwahl geschritten werden könne unter dem Vorsitz des Johannes Dürler, Propst zu Luzern, und zwei Kanonikern als Stimmenzähler. Dann erfolgte eine Ansprache des Vorsitzenden und eine Mahnung ans Kapitel, es solle nach den Vorschriften des Diözesanstatutes vorgegangen werden. Aus der Wahl ging hervor: Dr. theol. Heinrich Konrad Abyberg, Pfarrer von Schwyz, anstelle dessen dann Johann Caspar Stadler, Pfarrer von Altdorf, als Kammerer nachrückte. Der Gewählte wurde gleich in die Kirche geleitet und nach den Zeremonien ins Amt eingeführt. Die Bestätigung dieser Wahl durch den Bischof wurde am kommenden Kapitel in Stans, den 7. Mai 1686, durch den Sekretär verlesen. Abyberg war am 11. Mai 1683 Kammerer geworden (Decreta).

Neben dem Dekan wurden nach Statut von 1412 auch der Kammerer und vier andere Mitbrüder als Offiziale gewählt. Sie heißen 1598 „iurati", Staatsarchiv Luzern, Th. 978, Kirchenwesen. Dafür hatten sie dem Kapitel einen Eid zu leisten. Anderseits bekamen sie jede Gewalt (omnimodam); wenn einer oder mehrere Confratres es verlangten, sollten sie im Namen des Kapitels in Luzern zusammenkommen innert 8 Tagen, um das Geschäft zu erledigen, und dies unter Strafe eines Pfundes, außer im Verhinderungsfalle. Damit sollten dem Kapitel Ausgaben erspart werden. (Gfr. XXIV; 62.)

[27]) Vgl. Anm. 25 und DST 1624.— Seit 1643 galten allgemein die Wahlbestimmungen des DST 1624, 98 ff. cf. Decreta: K. V. Luzern 23. IV. 1643. — DST 1624, 98 (III).

Sollte ein Dekan oder Altdekan zufällig außerhalb des Kapitels sterben und beerdigt werden,[28]) so wäre es Aufgabe des Sextars, in seiner Regiunkel dafür zu sorgen, daß die Kapitelsbrüder in ihrer Kirche Beerdigungsgottesdienst, Siebenten, Dreißigsten und ersten Jahrtag halten, und zwar jedesmal kostenlos (XXIV). Stirbt jedoch der Dekan innerhalb des Kapitels und wird er auch dort beerdigt, dann sorgt der Sextar dafür, daß alle Priester der Regiunkel in der Beerdigungskirche Todestag, Siebenten, Dreißigsten und ersten Jahrtag mit einer hl. Messe begehen, wobei die Teilnehmer jedesmal von den Erben der Verstorbenen einen halben Gulden erhalten. Die Priester der andern Sextariate sollen in ihren Kirchen den Gedächtnisgottesdienst feiern (XXV).

b) Der Kammerer[29])

Dem Dekan hat der K. in allem Erlaubten Gehorsam zu leisten, anderseits ist er dessen Stellvertreter und Mitarbeiter. Alles was der Dekan infolge Krankheit oder nötiger Abwesenheit oder sonst berechtigterweise nicht leisten kann, hat der Kammerer oder Senior der Sextare[30]) mit des Dekans Wissen, Rat und Weisung zu tun (XX).

---

[28]) 1670 in Luzern (6. Mai) wurde festgelegt, daß alle Kapitularen nach den Kapitelsstatuten für jeden toten Dekan 4 Messen lesen, nämlich: Beerdigungsgottesdienst, Siebenten, Dreißigsten, 1. Jahrestag; für andere Mitbrüder eine hl. Messe, Kapläne ausgenommen.

[29]) Seine Pflichten ergeben sich auch aus DST, 1624, 101. Die Kammerer vertreten den Dekan, sind ihm aber unterstellt. Ihre erste Aufgabe ist die Regelung der Finanzgeschäfte. Als Mittelsmänner zwischen Kapitel und Kurie besorgen sie den Einzug der Bischofs- und Archidiakonalsteuern (Gefr. XXIV, p. 17), die sie dem Siegler undArchidiakon übersenden. Sie verwahren überhaupt das Kirchenvermögen. Dazu gehört auch die jährliche Besichtigung der Pfarrhäuser und Pfrundgebäude, wobei sie auf Schäden bzw. Ausbesserungen aufmerksam machen sollen. Darüber haben sie dem Bischof oder Gen.-Vikar eidlich Rechenschaft abzugeben. — Dem Kapitel gegenüber leistet der Kammerer den gleichen Eid wie der Dekan: Ego N N., wie Anm. 25 oben.

[30]) Man beachte diesen Vortritt vor dem Sekretär. Am 11. Mai 1683 wurde zu Schwyz endgültig entschieden, daß laut Kapitelsstatuten bei Abwesenheit von Dekan und Kammerer der Senior Sextar dem Kapitel vorstehe. Deswegen stehe würdehalber der Sextar vor dem Sekretär.

Bei der Wahl von Konrad Heinrich Abyberg, Dr. theol., Pfarrer von Schwyz, wurde nach der Anrufung des hl. Geistes von vier Sextaren der Generalvisitator gerufen zur Wahl des Kammerers, und dieser übernahm den Vorsitz. Dann wurden die Kapitelsstatuten verlesen. Der Visitator, unter Beifall einbegleitet, grüßte und ermahnte das Kapitel, ohne Leidenschaft den Wahlakt zu vollziehen. Kap.-Vers. Schwyz, 11. Mai 1683.

Bei der Wahl in Luzern am 11. Mai 1694 wurde der hl. Geist angerufen, der Dekan begrüßte die Wahlversammlung (offenbar in der Kirche), dann wurden die Eintretenden eingelassen und die Eide abgenommen. Johannes Caspar Stadler hatte resigniert (per renuntiationem vel spon-

Der Kammerer empfängt von den Sextaren die Kapitelsgelder, verwahrt sie oder gibt sie aus, wenn notwendig. Darüber hat er ausführlich und einzeln Buch zu führen, sodaß er Dekan und Kapitel nötigenfalls Rechenschaft ablegen kann (XXI).

Mit den übrigen Offizialen und Pfarrern hat er Anzeigepflicht über Irrtümer und Vergehen von Geistlichen des Kapitels, sei es an den Dekan privatim oder öffentlich an das Kapitel. Wer unter dem falschen Schein des Nichtwissens sich hierin nachweisbar versagt, wird das erste und zweite Mal nach Befinden des Kapitels schwer bestraft, das dritte Mal des Amtes entsetzt, und zwar ohne Rehabilitierung für immer. Handelt es sich um einen Pfarrer, so wird er vom Kapitel ausgeschlossen, außer der Dekan befinde anders und dispensiere [31]) (XXII).

c) Der Sextar [32])

Die einzelnen Sextare (4) haben die üblichen Gelder der Benefiziaten, die dem Kapitel geschuldet werden, in ihr Sextarenbuch einzutragen. Sie können diese weder ohne Vorwissen des Kapitels erniedrigen noch auch erhöhen oder nachlassen, vielmehr haben sie diese sorgfältig einzuziehen und dem Kammerer in den Kapitelsversammlungen treulich zu übergeben [33]) (XXIII).

---

taneam dimissionem Parochiae in Altdorf) und das Amt war freigeworden. Unter dem Vorsitz des Luzerner Kommissars, der von zwei Kapitularen eingeführt wurde, vollzog sich der Wahlakt in der Kapitelstube (vgl. Dekanwahl). Der Vorsitzende hielt eine Exhorte und mit Stimmenmehr (wohl qualifiziertem) wurde Maurizius an der Allmend, Protonotar und Luzerner Pleban, erkoren. Auf der gleichen K. V. wurde der Pfarrer von Arth und Kommissar für Schwyz zum Sextar gewählt.

Am 10. April 1666, in Luzern, wurde beschlossen, es solle ein Kammerer nur in Luzern gewählt werden.

[31]) Nach den Statuten von 1412 erhielt der Kammerer beim Todesfall eines Konfraters 10 Schilling (Dekan 1 Pfund) und von den Consolationen der Capitularen $^1/_2$ Mark (Dekan 1 Mark) als Lohn, Gfr. XXIV, 63/64. — Der Rechenschaftsbericht (XXI) geschah 1412 noch vor Revisoren (coram confratribus ad hoc eligendis) Gfr. XXIV, 61. — Die Bedeutung als Archivar wird noch erwähnt werden.

[32]) Eid im Statutenanhang von 1608. — Henggeler spricht (S. 30 in opere citato) von einem jus obsignandi der Sextare. Ihr Vorrecht vor dem Sekretär drang durch. Jedenfalls waren sie im Sextariat weitgehend mit Dekanatsrechten ausgezeichnet. Sie nahmen die Einweisung der Benefiziaten in ihrem Amtsbereiche vor (cf. Kap. Vers. Luzern, 17. V. 1638).

[33]) Als Schwyzer Sextar wurde gewählt, 12. Mai 1682 in Luzern, Werner Pfeil, Dr. theol., in Steinerberg.

Bei der Sextarenwahl soll die alte Gewohnheit wieder eingeführt werden, daß alle Pfarrer dieses Sextariates aus dem Stimmrecht fallen, die übrigen Sextariate die Wahl übernehmen. (14. Mai 1671, Urner Kapitel.)

d) Der Sekretär

Da dieses Amt erst der Neuzeit angehört, entstand die Rangfrage. In den Statuten wird es vor den Sextaren genannt, allein ein diesbezüglicher Entscheid fällt später zugunsten der ältern Dignität der Sextare aus, die dem Sekretär von nun an vorgehen.

Der Sekretär wird durch die Mitgliederversammlung bestellt und hat vor allem zuhanden des Dekans das Kapitel zu protokollieren. Bald geht der ganze Schriftverkehr über ihn, ferner die Archivverwaltung. Er erhält einen Gulden Lohn. Außerordentliche Arbeiten wie das Ausziehen der Kapitelsdekrete erhält er später noch eigens honoriert. Bei der Inventaraufnahme und Musterung des Archivs assistiert er dem Kammerer und Sextar. Er vervielfältigt die Statuten und händigt den Sextaren vier Stück aus[34]) (XX).

e) Der Pedell

Während anderswo gelegentlich ein Laie als Pedell amtet, scheint im Luzerner Kapitel dieses Amt ein Geistlicher bekleidet zu haben. In den Statuten von 1412 heißt er auch

---

Die Sextare sind visitationsberechtigt für ihren Bezirk, was die Pfarrer betrifft (Schwyz 6. V. 92).

Die Resignation des Sextaramtes durch einen Ersatzmann (Pfarrer) auf dem Kapitel zu Luzern, 9. Mai 1691, in die Hände des Kapitels, wurde nicht angenommen. Fand das Kapitel nicht in Luzern statt, so hatte der Sextar (oder Dekan) des Ortes für die Organisation, bes. das Essen, mit dem Wirt zu verhandeln (Schwyz, 8. Mai 1674).

Wegen ihrer Vorkehrungen beim Tode eines Konfraters wurde 1674 bestimmt und neu eingeschärft, daß die Sextare zur Mitteilung des Heimganges eines Konfraters eine kurze Anzeige drucken lassen sollen, die der Sextar wegen den unter der Zeit Gestorbenen den Kapitularen zusenden könne. Auch solle jeder Sextar am Ort, wo das Kapitel stattfinde, die Verstorbenen angeben oder angeben lassen.

Der Sextar besaß einen Auszug der Kapitelsdekrete und eine Uebersicht über die Beschlüsse, die vom Sekretär ausgestellt werden müssen, gegen eine Entschädigung an den Sekretär (Uri, 1671, 14. Mai).

Mit dem Kammerer hat er Musterung im Archiv zu machen, in Gegenwart des Sekretärs, und darüber dem Kapitel Rechenschaft zu geben.

Auf der K.-Vers. von 1667 (Luzern, 10. April) wurden 4 Exemplare der Kapitelsstatuten den einzelnen Sextaren übergeben. Ebenso wurde bestimmt, daß der Tod eines Mitgliedes dem Sextar mitgeteilt werde, damit in der Messe dessen speziell gedacht werden könne.

Schon 1654 (Luzern, 14. April) war beschlossen worden, man möchte eine kurze Formel in Briefform drucken lassen, worauf von den Sextaren beim Heimgang eines Kapitularen der Tod offiziell und früh genug mitgeteilt werden könne.

[34]) cf. Ahlhaus, p. 172 u. ib. A. 3. — Kap.-Vers. 1674, 8. V., in Schwyz, Decreta — ib. 1671, 14. V., in Uri — ib. Schwyz 1683, 11. V. — ib. Luzern, 10. Apr. 1667. — Er führte auch den Titel Archivista.

famulus und hat die Aufgabe, die Kapitularen zu den Totenmessen zusammenzurufen, wofür er entschädigt wird. Später hat er auch die Assistenz beim Kapitelsgottesdienst zu besorgen. Zusammen mit den Offizialen nimmt er an der Repräsentantenversammlung teil, scheint überhaupt zum Vorstand des Kapitels gehört zu haben, sodaß er auch an der Abrechnung des Kapitelsessens beteiligt ist.[35])

K. Todesfall

Beim Heimgang eines Benefiziaten[36]) hat der zuständige Sextar dafür zu sorgen, daß alle Mitbrüder eine hl. Messe und die Exequien halten, und zwar in ihren eigenen Kirchen. Wer dem nicht entspricht, kann nach Befinden des Kapitels bestraft werden. Am folgenden Kapitel wird der Hinschied den Mitbrüdern angezeigt und sie ermahnt, daß alle andern

---

[35]) In den Statuten von 1608 wird er obiter erwähnt. Er gehört zwar nicht zu den Kapitelsdignitären, wohl aber zu den 4 iurati oder Officialen, wie sie 1598 (Staatsarchiv Luzern, Th. 978, K.-wesen) erwähnt werden neben Dekan und Kammerer, vgl. Gfr. XXIV, 63. — Er zieht bei der Schneiderzunft den Reichsgulden für den Eintritt ein; am Kapitelsessen weist er die Plätze an (Anm. 19 und 23). Als Belöhnung für seine Bemühungen erhält er bei Totenmessen 5 Schilling. Erwähnt wird die Wahl des Pfarrers von Sattel als Pedell: Kap.-Vers. Luzern, 5. III. 1693, cf. Schwyz 1674, 8. V., beide Decreta.

[36]) Zwischen Pfarrern und übrigen Benefiziaten wird hier nicht mehr unterschieden (Ahlhaus 267). — 1412 wird hierüber teilweise anders bestimmt: Beim Tode eines Priesters gehen zur Beerdigung, Siebenten, Dreißigsten und ersten Jahresgedächtnis die dem Verstorbenen nächsten drei Mitbrüder, und zwar vom Pedell aufgefordert. Die Kosten gehen auf Konto des Verstorbenen. Wenn dieser nichts hinterließ, so bezahlt das Kapitel, vorausgesetzt ist freilich, daß der Ort im Kapitel liegt und die Kirche die nötigen liturgischen Gerätschaften für die Messen zur Verfügung hat. Gfr. XXIV, 63/64. — Eine genauere Angabe des Ritus beim L.-Kapitel Hochdorf, Ahlhaus 239. — Die betreffenden drei Kapitularen haben daran teilzunehmen, sofern sie nicht schwer entschuldigt sind, unter Buße von 10 Schilling. Das Opfer des Tages gehört nur den Anwesenden. Die übrigen Mitbrüder, die an der Beerdigung nicht teilnehmen müssen (außer den drei Gerufenen) oder entschuldigt sind, sollen in ihren eigenen Kirchen die besagten vier Gedächtnisse zelebrieren. Die Erben sind verhalten, dem Kapitel drei Pfund, dem Dekan ein Pfund, dem Kammerer 10 Schilling und dem Pedell 5 Schillinge auszuzahlen. Jeder Mitbruder hat im weitern das Gedächtnis des Verstorbenen an den einzelnen Sonntagen des Jahres namentlich von der Kanzel zu verkünden. Dekan oder Kammerer sollen an der folgenden Kapitelsversammlung beim Amt das Gedächtnis aller verstorbenen Kapitularen namentlich verlesen. Stirbt ein ehemaliger Benefiziat des Dekanates außerhalb des Kapitels, so soll folgende Ordnung gelten: wenn er versprach, mit Beerdigung, Siebentem, Dreißigstem und Jahrtag Gegenrecht zu halten und sich auch hinsichtlich der Sterbetaxe zu fügen, so wird auch sein Gedächtnis von den ehemaligen Konfratres gehalten, obwohl er durch den Austritt aus dem Dekanat der Mitgliedschaft eigentlich verlustig wäre, Gfr. XXIV, 64.

(Sextariate) ein Requiem halten, wozu sie verhalten sind. Beim Tode des Sextars oder dessen Abwesenheit ist es Sache des Dekans, einen andern Pfarrer des betreffenden Ortes damit zu betreuen (XXVI).

L. Das Kapitelsarchiv

Im Luzerner Archiv[37]) d. h. im Hause des Luzerner Plebans, werden das Siegel,[38]) die Verzeichnisse, die apostolischen Breven, bischöflichen Briefe und übrigen Akten[39]) des Kapitels aufbewahrt. Das Siegel verbleibt beim Dekan und die Kapitelskorrespondenzen sollen jährlich im Kapitel verlesen werden (IX).

M. Die Laienbruderschaft

Einzelne Laien können nach Bezahlung eines Guldens und 10 Schillinge Luzerner Geldes an das Kapitel in die Bruderschaft eintreten, bei Lebzeiten und ein Jahr nach dem Tode aller hl. Messen teilhaftig werden (XXVII)[40]).

---

[37]) Cistula, clausura, conservatorium (Gfr. XXIV, 61, St. v. 1412) sind die Ausdrücke für Archiv. Der erste wird 1608 gebraucht und bezieht sich nicht bloß auf den Raum, sondern auf die Holzkiste, wo die Archivalien lagen. — Nach 1412 St. sollte die Truhe drei Schlösser tragen und faßte das Siegel, das Kapitelsgeld in der Verwaltung von Dekan und Kammerer und Kapitel. Je ein Schlüssel stand zuhanden der beiden Kap.dignitäre und eines ad hoc eigens bestimmten Kapitularen (Gfr. XXIV, 61). Das Vermögen des Kapitels selbst wurde auf Zinsen angelegt. Vor 1679 waren 100 gl. bei einem Zinspflichtigen in Meggen investiert, dann aber am 16. Mai d. J. zurückverlangt und nach Udligenschwil vergeben an Ulrich Keiser, worüber die Schuldbriefe im Archiv lagen. cf. Altdorfer Kap.-Versammlung.

[38]) Der lateinische Ausdruck signum läßt verschiedene Deutungen zu. Auffallen muß, daß Siegel sonst überall mit sigillum gegeben wird (sig. capituli, Decani etc.). Natürlich kann damit der Unterschied zwischen Siegel des Kapitels und dem des Dekans markiert sein, was etwa schon mit der Bestimmung gemeint ist, daß die Besiegelung durch Kapitel, Dekan und Kammerer die Glaubwürdigkeit eines Akt erst verbürge, Statuta 1412, Gefr. XXIV, 61. Indes kann signum auch Wappenschild oder Fahne heißen, die beide mit dem Begriff der Priesterkongregation nicht unvereinbar wären. Ahlhaus behandelt die Frage l. c. p. 148 f. (Anm. 4), 227 ff. (VII), 228, Anm. 3, 229 sig. capituli, cf. Gfr. XXIV, 6, 61; ib. Tafel I. — Das Dekanatssiegel trägt das Bild des hl. Leodegar. ib. 6.

[39]) Das Protokollbuch gehörte ins Archiv. Später wurde es noch ergänzt durch ein eigenes für die Dekrete und Kapitelsakten.

Das Protokollbuch enthielt Dekrete und Kapitelsakten und gehörte vor allem ins Archiv. Später wurde der finanzielle Teil, also Rechnungen, Steuern, Absenzen(-bußen) u. a. in einem eigenen Band vermerkt, Sarnen, 16. Mai 1673, und zwar der Ordnung halber.

[40]) Die Namen der Brüder und Schwestern werden in den Rodel eingeschrieben (Rotulus. fratrum et sororum in fraternitate sartorum in Gfr. XXIV, 95/102). — Eintreten konnten Männer und Frauen nach Statuten 1412, ib. Damalige Taxe waren 3 Pfund, die durch die Erben auszuzahlen

Exkurs: Kapitel und bischöfliches Kommissariat

Das Luzerner Kommissariat umfaßte de jure neben dem Gebiet Luzerns auch die freien Aemter. Tatsächlich freilich weitete sich sein Amtsgebiet über Schwyz und Unterwalden, nicht aber über Uri. Mit dem Auftauchen dieser neuen Dignität stellte sich die Frage nach ihrem Verhältnis zum Kapitel, zumal da Kapitularen das Amt versahen. Es wurde der Beschluß gefaßt, Kapitel und Kommissariat seien zwei kompatible aber von einander unabhängige Dinge. Das Kapitel, wurde dabei räsonniert, stehe in sich durch bischöfliche Befugnis und wegen der anderswärtigen Verwendung von Kapitularen solle die bisherige Ordnung der Dignitäten nicht geändert werden. Man war aber bereit, ehrenweise dem bischöflichen Vertreter einen Platz bei den Offizialen einzuräumen. Hingegen sollte er am Tisch nicht freigehalten werden. Für alle Zukunft wurde verfügt, daß man es bei weitern Fällen gleich halten werde. Der Kommissar hatte die Beiträge zu bezahlen, und die Rangordnung der Kantone mußte gewahrt werden. Zu den Kapitelsessen wurde er eingeladen wie zu den Versammlungen. Oefters führte er bei den Kammererwahlen im Namen des Bischofs den Vorsitz. Konfiszierten die Sextare in ihrem Bezirk die Güter der verstorbenen Pfarrer, so hatten sie diese dem Kommissar auszuhändigen. Grundsätzlich wird die Vereinbarkeit der Kapitelsdignität und des Kommissariates bestätigt[41]).

---

waren. Weitere Leistungen der Brüder: Für jeden Verstorbenen der Bruderschaft waren vom Todestag bis zum Dreißigsten dreißig Pater und Ave zu beten, als Opfer in den Messen je einen Pfennig zu geben oder den Armen auszuteilen, und vier Messen zu den üblichen Zeiten lesen zu lassen, Gfr. ib. 64.

[41]) Unter den Arther Pfarrern des 17. Jahrhunderts stehen allein zwei Kommissare, deren Rechtsbefugnisse seit 1605 namhaft stiegen. Gelegentlich hatte auch der Luzerner Propst und der Kapitelsdekan erweiterte Vollmachten erhalten (Gfr. XXIV, 12 ff.; Henggeler 49 ff.). Man begreift indes nach den Ereignissen vor der Reformation, daß die Beziehungen zwischen Kapitel und Kurie von Konstanz nicht die herzlichsten waren, da die Geistlichen sich weitgehend hinter die Laienregierungen gegen die Kurie verschanzten und von ihnen auch geschützt wurden. In der Zeit der Gegenreform hatte die Neigung, sich vom Konstanzer Bistum zu trennen, überhand genommen; allein der Vetter des Papstes, Bisch. Markus Sittich, wußte die Machenschaften zu hintertreiben, ohne freilich seinerseits das Nötige für die Reform anzukehren. Im Kommissariat erstand nun dem einst opponierenden Luzerner Kapitel und dessen Dekan eine konkurrenzierende Macht ad nutum Episcopi, eine immediate, kurialgesinnte, unabhängig funktionierende Reformexekutive. Nach allem wird man dieses Vorgehen von Konstanz begreifen. Die verschieden verteilten Aktenmassen zwischen Dekanatslade und Kommissariat (Stiftsarchiv Luzern) zeigen deutlich, wie sehr sich das Schwergewicht auf das Letzte verlagerte.

Text-Anhang

Statuta venerabilis Capituli 4 Cantonum

(eorumque Confirmatio Episcopalis de anno 1608)

Jacobus Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Constantiensis Dominus Augiae Majoris et Oeningae etc. Omnibus et Singulis harum Seriem Litterarum Inspecturis, Lecturis Seu Legi audituris Notitiam Cum Salute.

Injuncta est Nobis Pastoralis Sollicitudo Curae, ut Honestis Subditorum ordinationibus, his praesertim per quas in obedientiae statu conservantur, divinus cultus adaugetur ac Salus procuratur Animarum, nostra Auctoritate Succurramus, prout Singulis pensatis circumstantiis Secundum Deum noverimus Expedire. Pro Parte itaque Dilectorum in Christo Decani, Camerarii, Singulorumque Confratrum ruralis Capituli Lucernensis, Nostrae Dioecesis, oblatae Nobis petitionis Series Continebat, quod ipsi ad Divini Cultus augmentum et Animarum Salutem certa perpetuis futuris temporibus per ipsos et eorum Successores dicti Capituli Confratres observanda et hucusque Observata ab ipsis matura deliberatione praehabita ediderint, Statuta et Ordinationes quasdam condiderint, quas, ne ob auctoritatis Defectum futuro tempore contingat Cavillari et Annullari per Nos pro perpetua Subsistentia Confirmantur, quorum Tenor hisce insertus subsequitur et est talis:

I⁰

Qui Ecclasiasticum qualecunque Beneficium intra Capituli Limites Symoniaca pravitate obtinuit, ejusdem possidendi incapax esto.

II⁰

Nullus alium ex Confratrum Numero in Spiritualium Negotiorum actionibus quovis modo molestet aut in Parochiali Jurisdictione exercenda praepediat aut alterius Parochianis temere ac praeter Necessitatem inscio atque invito pastore proprio divina Ministeria Dispendat.

III⁰

Peregrini Vagabundique Sacerdotes tam saeculares quam Regulares ad Sacram Rem faciendam in transitu non admittantur, nisi Antistitum suorum Litteris testimonialibus edocere possint Sacerdotio Se initiatos et nullis Ecclesiasticis Censuris irretitos esse.

IV°

Presbyteros Ignotos, et extra Dioecesanos Sextarius in suo Districtu Ecclesiasticum qualecunque Munus obire nequaquam permittat nisi a Reverendo Nostro Ordinario Vel ejus Vicario Generali Approbatos, et rite ipsos esse Admissos Litteris authenticis prius certo constiterit, eum vero vel eos, qui se contra hoc Decretum in Ministerium aliquod Ecclesiasticum ingerunt, Decano sine mora Sextarius deferat, qui de hac re Vicarium Generalem quamprimum informabit. — De Viris Religiosis idem esto Judicium.

V°

Eadem Cautione Sextarii studeant, ut nullus Presbyter Dioecesanus ex alio Decanatu aut alio quocunque loco ad nos Confluens in Ecclesiis Sui Districtus Concionetur, Confessiones audiat, Vel alia Sacramenta Administret quam per Vicarium Generalem Vel ejusdem Examinatores non examintum et adhoc Rite admissum sciunt, neque talis in Capituli Nostri Regione Locum habeat, aut toleretur, nisi et Ordinationis et Vitae Alibi traductae Litteras testimoniales Authenticas Decano aut Capitulo ostendere possit.

VI°

Presbyteri in Capituli Nostri Districtu Beneficiati, aut sine Beneficio Commorantes, qui Pastores aut perpetui Vicarii non sunt, jurabunt, se omnibus et singulis Capituli Statutis et statuendis pro suarum Virium temporisque facultate fideliter obsecundaturos; Capitularibus vero Congregationibus et tractationibus nullo modo interesse permittantur, ad eas autem a Decano aut Sextario Loci, vel ab alio confratrum accersiti, compareant. Praeterea qualiscunque sit, in capitularem Accessionem non intromittatur, nisi juratus sit et membrun Capituli vel R.mi Nostri Ordinarii authoritate suffultus id facere possit.

VII°

Qui Secreta Capituli Revelaverit ex Omnibus et Singulis Conventibus Capitularibus per Annum sine Gratia exclusus esto. Ob causas tamen vocatus se sistat.

VIII°

Qui in Capituli districtu novum aliquod Beneficium possederit, ejus Ratione pecuniam juxta Aestimationem in Chartaceo Sextarii sui libello notatam capitulo pro Ingressu Solvat.

IX°

Capituli Cistula Lucernae in Aedibus Plebani Sit in qua Signum Tabellarii, Brevia Apostolica, Litterae Episcopales, et Reliqua Secreta Capituli Asserventur. Sigillum vero sit penes D. Decanum et Secreta Capituli quot Annis in Capitulo promulgentur.

X°

Singulis Annis Capitularis Congregatio tribus vicibus instituatur Videlicet Feria Tertia Post Festum Divi Leodegarii Episcopi et Martyris et Feria tertia Post Festum S. Hilarii Ep: et Conf. ubicunque Locorum Fratribus Collibuerit; et Feria tertia Post Octavas Paschatis Lucernae in Loco Capitulari solito et consueto.

Qui ex Fratribus Parochis Legitima Causa habita, excepta dumtaxat Corporis adversa valetudine, in Capitularibus Congregationibus non comparuerint, quadraginta solidos pro expensis faciendis camerae sine contradictione solvent, qui vero sine Causa et excusatione abfuisse deprehenduntur, quatuor Florenio puniantur. Cum coeteris Presbyteris, si vocati non comparuerint, eodem modo agatur.

XI°

Pridie ejus Diei, quo Capitulum habendum est, tempore pomeridiano congruo Vesperas Defunctorum in Ecclesia fratres concinnant, in qua Divinus Cultus sequenti Die peragendus erit, Nocturnum et Laudes legant.

XII°

Eadem autem die, qua Congregatio erit, omnes in Ecclesiam tempestive ad Missam celebrandam se conferant, eam qui facere neglexerint, absque Decani vel ejus Vicarii Consensu Viginti Solidos praesentes solvant.

XIII°

Duo vero Sacra, si Loci et temporis Commoditas ita tulerit, prius quidem ab aliquo fratrum a R. do Dno Decano admonito, alterum autem a Decano de Diva Virgine vel Spiritu S. Ministrantibus duobus a Decano Deputandis, a Missa Facienda hac de causa exemptis concinnantur. Caeterum quoad oblationes a Fratribus in utroque Sacro faciendas, ea omnes Capitulo cedant. — Egredi insuper e templo ante Finem Divini Cultus Sine venia nulli sit Licitum.

XIV⁰

Decanus Camerarius, Secretarius, Sextarii et Pedellus ab Uno, aut pluribus Fratribus Postulati, ob Negotium aliquod gravius, in Loco a Decano Deputato Conveniant, et quidquid in hujuscemodi Congregatione decreverint tamquam ab universali Capitulo Decretum habeatur.

XV⁰

Eadem authoritate Firmum ac Robustum sit, quotiescunque Decani jussu ob Negotia occurrentia Officiales Convocati aliquid con Concluserint, et determinaverint, sitque talem Convocationem instituere penes Decanum pro Capitulo Feria tertia post Festum S. Hilarii habendo.

XVI⁰

Qui alium ex Presbyteris, quibuscunque, ad Judicium Saeculare malitiose traxerit quinque Florenis puniatur.

XVIII⁰

Vacante Decanatu Seu Camerariatu Omnes et Singuli duntaxat Parochialium Ecclesiarum Pastores, et perpetui Vicarii in Nostri Capituli districtu existentes ad Lucernae in Sacristiam locum capitularem solitum et consuetum vel alium locum decentem Convenientes pro eligendo Decano aut Camerario admittantur. Nullus autem in Decanum Eligi possit, nisi aliquis ex Parochialium Ecclesiarum nostri Capituli pastoribus Seu perpetuis Vicariis Dioecesanis Canonice institutis et qui spectatae probatae vitae et sufficientis Eruditionis atque Prudentiae sit, et qui apud Ecclesiam suam continuo resideat nisi R. mo nostro aliter visum fuerit.

XVIII⁰

Decanus porro Legitimae Electionis processu rite servato Electus primo quoque tempore R.mo Nostro Ordinario vel ejus Vicario in Spiritualibus Generali Confirmandus Praesentetur. Coadjutores vero, Capellani Primissarii, Altaristae, Caeterique Sacerdotes, quibus cura propriae Ecclesiae Parochialis non incumbit in Electione Decani, Camerarii, caeterorumque Officialium neque activo neque passivo suffragio gaudeant.

XIX⁰

Decanus pro suis laboribus, Cura, Officio, et Expensis, praeter quam, quod in quibuslibet Congregationibus cum suo

famulo et Reliquis Officialibus Asymbolus sit, in singulis Conventibus duos Florenos, Camerarius unum, et Secretarius Viginti solidos a Capitulo habeat.

XX°

Camerarius Decano in omnibus Rebus licitis et honestis Obedientiam et fidelitatem Bona fide praestet, sitque ipsius Decani perpetuus Vicarius, Cooperarius, et adjutor Fidelis, atque omnia quae Decanus Infirmitate, necessaria absentia, vel alia justa causa impeditus facere non potest, Camerarius vel Senior Sextarius, Decani tamen praescitu, consilio et jussu perficiat.

XXI°

Camerarius praeter pecuniam Capitulo debitam a Sextariis accipiat quam et custodiat et expendat, ubi et quando necessarium fuerit; in proprio etiam libello acceptum omne et expensum distincte notet, quo rationem vel privatim vel publice reddere possit, quoties eam Decanus vel Capitulum ab ipso poposcerit. Curet quoque, ut, si Ratio Symboli cum hospite Conficienda est, semper secum habeat vel duos Actarios, Secretarium et pedellum, vel eorum Vice alios quatuor Confratres ex pastoribus, seu Vicariis perpetuis, qui omnes eo tempore accepti et expensi Summariae Computationi factae Nomina sua Subscribant.

XXII°

Camerarius etiam et caeteri Officiales, atque Parochi delicta et Errata quaecunque a quibuscunque nostri Capituli Sacerdotibus Commissa, si ea explorata cognoverint, Decano privatim, vel Capitulo publice sine fraude ac dolo deferant: qui ex iis affectata simulatione ignoratiae contrafecisse probabiliter Convinci poterit prima et secunda Vice Capituli arbitrio graviter plectatur, tertia Vice autem ab Officio amoveatur; ad illud nunquam recipiendum, vel si Parochus fuerit, a Capitulo excludatur, nisi Decano visum fuerit, cum uno vel altero ea causa dispensare.

XXIII°

Singuli Sextarii Singulorum hic loci Beneficiorum solitam contributionem pecuniariam pro ingressu a Possessoribus Capitulo faciendam in Sextariatus sui libello Chartaceo notatam habeant, quam sine Capituli praescitu neque augeant neque minuant neque eam cuipiam ex parte vel ex toto condonent, sed una cum Mulctis pecuniariis diligenter collec-

tam R. do Camerario in omnibus Capituli Congregationibus fideliter tradant.

XXIV⁰

Si contingat eum, qui aliquando Decanus fuit, extra Capituli Regionem ex hac vita discedere, et Sepeliri, Sextariorum erit in sua Regiuncula Curare, ut Confratres in Ecclesiis suis ejus Primum, Trigesimum et Anniversarium primum depositionis Diem in sacris missis agant. Cum enim Decanus pro suo labore nihil aut parum in Vivis a Capitulo aut fratribus recipiat, itaque in compensationem Laboris illa omnia Sacra fiant gratis.

XXV⁰

Si vero Decanus intra Capituli limites mortuus tumulo mandetur, ejus loci Sextarius operam dabit, ut quotquot suae regiunculae presbyteri poterunt in qua Ecclesia humatus est, in ea quando primus septimus trigesimus et primus dies anniversarius Depositionis habebitur, pro ipsius anima rem sacram faciant, Singulis Vicibus dimidium Florenum singuli accepturi ab haeredibus Defuncti. Reliquorum autem Sextariatuum Sacerdotes in suis Ecclesiis, ut supra constitutum est, ejus memoriam agere studeant.

XXVI⁰

Si quis Caeterorum Confratrum in nostro Capitulo Beneficium qualecunque possidentium mortem obierit, Sextarius loci agat, ut omnes in suo districtu Confratres in suis Ecclesiis defuncti missam et exsequias celebrent. Qui Sextarii monitioni in hoc non paruerit, Capituli arbitrio poenas dabit; in primo autem Capitulo defuncti obitum fratribus denuntians eos monebit, ut singuli alii pro eo aram sacram Deo offerant, ad quod singuli aliorum quatuor Sextariatuum teneantur, et obligati sint. — Sextario ipso Defuncto, vel absente ipsius vices in his supplebit alius ejus loci pastor, cui eas Decanus injunxerit.

XXVII⁰

Singulae personae ex laicis in Nostram Confraternitatem Recipiendae unum Florenum praesentem cum Decem solidis Lucernensibus monetae usualis capitulo solvant ac proin dum vixerint et unum annum post mortem omnium Missarum a fratribus in quibuscunque Congregationibus habendarum participes sint.

*

Nos Decanus, Camerarius, Officiales et singuli confratres dicta Decanatus Ruralis 4 Cantonum appellati constantiensis Dioecesis Recognoscimus, et praesentibus profitemur, Omnia et singula haec Statuta et Decreta juxta Formam articulariter praescriptam per Nos Capitulariter Congregatos unanimiter facta, posita, conclusa et ut sine fraude doloque ab omnibus inviolabiliter observentur, acceptata et recepta epe, salvis iis, quae futuris temporibus per Nos vel Sucessores Nostros cum R.mi Nostri Ordinarii consensu statui poterunt, cujus Episcopali aucthoritate haec nostra statuta, quae nos Bona fide observaturos promittimus, per praesentes corroborari ac confirmari humillime petimus.

Datum Lucernae in Generali Nostra Congregatione Capitulari 17⁰ cal. Maii Ao 1608.

Nos itaque, quia Statutis huiusmodi visis, et mature ponderatis illa Rationabilia, Licita et justa fore, ac in Divini cultus et honestatis debitae augmentum, ac salutem animarum pacemque et tranquillitatem confratrum dicti Capituli tendere comperimus. Idcirco Petitioni hujusmodi tanquam licitae annuentes eadem statuta, in quantum sacris canonibus maxime vero SS. Concilii tridentini Decretis et Statutis Synodalibus non repugnant ad perpetuam Rei memoriam et subsistentiam authoritate Nostra Ordinaria roboranda et confirmanda duximus, et praesentis Scripti patrocinio roboramus et confirmamus, volentes et mandantes, illa ab Omnibus et Singulis praefati Capituli Confratribus irrefragibilite: Servari, et Custodiri, Supplentes insuper omnes et singulos juris et facti defectus, Si qui in praemissis intervenerint. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum Litteras praesentes inde fieri et sigilli Nostri Pontificalis Jussimus et fecimus appensione communiri.

Datum in aula sive Palatio nostro Episcopali Constantiensi Ao 1608, die vero 13⁰ mensis Novembris, Indictione sexta.

Nomine ac Vice R.mae et Ill.mae Celsitudinis

Vicarius subscripsi
Joann: Andreas Dornsperger Not.